



Allgemeine Geschäftsbedingungen

Soweit nicht andere individuelle Absprachen schriftlich vereinbart werden, gelten für unsere Leistungen folgende Allgemeinen Geschäftsbedingungen:

1. Grundsätzliches

Der Reisevermittler AB vermittelt Verträge über eine Einzelleistung (Unterkunft) zwischen dem Reisenden und dem Leistungsträger (z.B. Hotel). Sofern nichts anderes vereinbart ist, übernimmt AB die finanzielle Abwicklung zwischen dem Kunden und dem Leistungsbringer (Hotel...).

2. Anmeldung und Datenschutz

- a) Die Anmeldung kann schriftlich oder per E-Mail erfolgen. Danach hängt AB dem Reisenden unverzüglich die vollständige Buchungsbestätigung aus. Sämtliche Nebenabreden und Sonderwünsche sollen schriftlich erfasst werden.
- b) An die Buchung ist der Reisende zwei Wochen gebunden. Innerhalb dieser Frist wird die Unterkunftsbuchung durch AB zunächst via Mail bestätigt. Anschließend erhält der Reisende diese Buchungsbestätigung auch auf dem Postweg. Eine Visitenkarte bzw. ein Prospekt der Unterkunft wird dem Reisenden mitgesendet.
- c) Die in Zusammenhang mit der Reise erfassten Daten des Kunden werden ausschließlich zur Durchführung der Reise und zur Kundenbetreuung verwendet.

3. Zahlung

- a) AB ist ermächtigt im Namen und für Rechnung des Leistungsbringers den Unterbringungspreis vom Kunden für den Leistungsbringer als Inkassostelle einzufordern.
- b) Nach Erhalt der Buchungsbestätigung sind 20% des Gesamtpreises innerhalb von 7 Tagen zu zahlen. Der Restbetrag ist ohne Aufforderung spätestens 1 Monat vor Reiseantritt zu leisten.
- c) Alle Zahlungen von Reisenden, die eine Villa oder Ferienwohnung gebucht haben sind durch eine Insolvenzversicherung, abgeschlossen bei der Touristik Assekuranz Service GmbH, abgesichert. Dafür erhält der Kunde zusammen mit der Buchungsbestätigung den Reisesicherungsschein nach § 651k BGB.
- d) In dem Fall, dass AB als Reiseveranstalter auftritt erhält der Reisende ebenfalls den Reisesicherungsschein nach § 651k BGB.

4. Leistungen

- a) Die vertraglichen Leistungen richten sich nach der Leistungsbeschreibung auf den Webseiten www.bella-ischia.de, www.bella-sardinien.de und/oder den individualvertraglichen Absprachen sowie der Buchungsbestätigung.
- b) Genannte Preise sind Endpreise und beinhalten die gültigen Mehrwertsteuersätze.

5. Preisänderungen

- a) Preiserhöhungen bis zu 5 % des Gesamtpreises können bis 4 Monate nach Vertragsabschluss verlangt werden, wenn sich die Preise der Leistungsträger geändert haben.
- b) Eine Preiserhöhung kann nur bis zum 21. Tag vor dem Abreiseterrain verlangt werden. Eine zulässige Preisänderung hat AB dem Reisenden unverzüglich nach Kenntnis zu erklären.
- c) Bei Preiserhöhungen um mehr als 5 % des Gesamtpreises kann der Reisende kostenlos zurücktreten.
- d) Die Rechte nach Ziff. 5 c) hat der Reisende unverzüglich gegenüber AB geltend zu machen.

6. Rücktritt des Kunden

Falls auf den Webseiten von AB oder der Buchungsbestätigung auf keine weiteren Rücktrittsbedingungen hingewiesen wird, gelten folgende Regelungen: Nachdem jederzeit möglichen Rücktritt, ist der Reisende verpflichtet, folgende Entschädigung bezogen auf den Gesamtpreis zu zahlen:

bis	28	Tage	vor Reisebeginn	20 %
ab	27	Tage	vor Reisebeginn	30 %
ab	15	Tage	vor Reisebeginn	50 %
ab	8	Tage	vor Reisebeginn	70 %
ab	3	Tage	vor Reisebeginn	80 %
ab	2	Tage	vor Reisebeginn	85 %
ab	1	Tag	vor Reisebeginn	90 %

Maßgeblich für den Lauf der Fristen ist der Zugang der Rücktrittserklärung bei AB.

7. Änderungen auf Verlangen des Reisenden

Verlangt der Reisende nach Vertragsabschluss Änderungen oder Umbuchungen, so kann AB ein Bearbeitungsentgelt von € 25,- verlangen, soweit er nicht einen höheren zu entschädigenden Aufwand nachweist.

8. Ersatzreisende

Der Reisende kann sich bis zum Reisebeginn durch einen Dritten ersetzen lassen sofern dieser den besonderen Reiseerfordernissen genügt und seiner Teilnahme nicht gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen entgegenstehen. Der Reisende und der Dritte haften gegenüber AB als Gesamtschuldner für den Gesamtpreis und für die durch die Teilnahme des Dritten entstehenden Mehrkosten.

9. Stornierung

Wird eine Reise infolge eines Umstandes abgebrochen, der in der Sphäre des Reisenden liegt (z. B. Krankheit), so ist AB verpflichtet, sich bei den Leistungsträgern bestmöglich um eine Erstattung ersparter Aufwendungen zu bemühen. Dies gilt nicht, wenn völlig unerhebliche Leistungen betroffen sind oder wenn einer Erstattung gesetzliche oder behördliche Bestimmungen entgegenstehen.

10. Kündigung infolge höherer Gewalt

- a) Erschwerung, Gefährdung oder Beeinträchtigung erheblicher Art durch vorhersehbare Umstände, berechtigen sowohl den Reisenden als auch den Leistungsträger zur Kündigung.
- b) Im Falle der Kündigung kann AB für erbrachte oder noch zu erbringende Leistungen eine nach § 471 des BGB zu bemessende Entschädigung verlangen.
- c) AB hat in diesem Fall die zur Durchführung der Vertragsaufhebung erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen.
- d) Die Mehrkosten der Rückbeförderung hat der Reisende zu tragen.

11. Gewährleistung und Abhilfe

- a) AB ist als Reisevermittler auf die Angaben der einzelnen Leistungsträger angewiesen und haftet nicht für die vom Leistungsträger an den Kunden zu erbringenden Leistungen. Werden die Reiseleistungen nicht vertragsgemäß erbracht, so kann der Reisende Abhilfe vom Leistungsträger (Unterkunft) verlangen. Der Leistungsträger kann die Abhilfe verweigern, wenn sie einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert. Die Abhilfe besteht in der Beseitigung des Reise mangels bzw. einer gleichwertigen Ersatzleistung. AB nimmt hierbei eine Vermittlerrolle zwischen dem Reisenden und dem Leistungsträger ein und wird beratend tätig.
- b) Bei berechtigter Kündigung kann AB für erbrachte oder zur Beendigung der Reise noch zu erbringende Reiseleistungen eine Entschädigung verlangen. Für deren Berechnung sind der Gesamtpreis und der Wert der vertraglich vereinbarten Reiseleistungen maßgeblich (vgl. § 471 des BGB). Das gilt nicht, sofern die erbrachten oder zu erbringenden Reiseleistungen für den Reisenden nicht von Interesse sind. AB hat die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, die infolge der Vertragsaufhebung notwendig sind.

12. Mitwirkungspflicht des Reisenden.

Der Reisende ist verpflichtet, die ihm zumutbaren Schritte zu unternehmen, um eventuelle Schäden gering zu halten. Die Ziff. 11 ist zu beachten.

13. Haftungsbeschränkung

- a) Für die durch seine Vermittlertätigkeit schuldhaft verursachten Schäden (die nicht Körperschäden sind) haftet AB nur in Höhe des 1,5fachen Preises der vermittelten Leistung, soweit ein Schaden des Reisenden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird.
- b) Gelten für eine von einem Leistungsträger zu erbringende Reiseleistung internationale Übereinkommen oder auf diesen beruhende gesetzliche Bestimmungen, nach denen ein Anspruch auf Schadenersatz nur unter bestimmten Voraussetzungen oder Beschränkungen geltend gemacht werden kann, so kann sich AB gegenüber dem Reisenden auf diese Übereinkommen berufen.
- c) Für alle Schadensersatzansprüche des Kunden gegen AB aus unerlaubter Handlung, die nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, haftet AB bei Sachschäden bis € 4.000,-. Übersteigt der 1,5fache Reisepreis diese Summe, ist die Haftung für Sachschäden auf die Höhe des 1,5fachen Reisepreises beschränkt. Diese Haftungshöchstsummen gelten jeweils je Reisendem und Reise. Dem Reisenden wird in diesem Zusammenhang im eigenen Interesse der Abschluss einer Reiseunfall- und Krankenversicherung empfohlen. Das Gepäck ist mit dem Namen zu versehen. Für durch Verluste oder Diebstahl am Reisegepäck verursachte Schäden haftet AB nicht. Dem Kunden wird in

diesem Zusammenhang einer Reisegepäckversicherung empfohlen.

- d) Die Teilnahme an Unternehmungen wie z. B. Besichtigungen, Wanderungen, Vorträgen etc., wie an sportlichen Aktivitäten wie z.B. Radfahren etc., erfolgt stets freiwillig und auf eigene Gefahr. Soweit AB oder deren Erfüllungsgehilfen ein Verschulden trifft, gelten die vorstehend unter Ziff. 13 a) bis c) aufgeführten Haftungsbeschränkungen entsprechend.
- e) Der Abschluss einer Reiserücktrittversicherung wird empfohlen.

14. Ausschluss von Ansprüchen und Verjährung

- a) Ansprüche wegen mangelhafter Reiseleistungen, nachträglicher Unmöglichkeit und wegen Verletzung von Nebenpflichten hat der Reisende innerhalb eines Monats nach vertraglich vorgesehener Beendigung der Reise gegenüber AB geltend zu machen. Nach Ablauf der Frist können Ansprüche nur geltend gemacht werden, wenn der Reisende eine genannte Frist ohne eigenes Verschulden nicht einhalten konnte.
- b) Ansprüche des Reisenden verjähren grundsätzlich in einem Jahr nach vorgesehenem Ende der Reise.
- c) Hat der Reisende solche Ansprüche geltend gemacht, so ist die Verjährung solange gehemmt, bis AB die Ansprüche schriftlich zurückweist.

15. Pass-, Visa-, Zoll- und Gesundheitsbestimmungen

- a) AB informiert den Reisenden über Einreise- und Visabestimmungen, soweit Ab vom Kunden um diese Informationen gebeten wird. AB kann seine Hinweispflicht auch dadurch erfüllen, dass er den Kunden auf die Notwendigkeit einer speziellen Nachfrage bei einer entsprechenden Informationsstelle hinweist.
- b) Bei pflichtgemäßer Erfüllung der Informationspflicht durch AB hat der Reisende die Voraussetzungen für die Reise zu schaffen.
- c) Entstehen z. B. infolge fehlender persönlicher Voraussetzungen für die Reise Schwierigkeiten, die allein auf das Verhalten des Reisenden zurückzuführen sind, so kann der Reisende nicht kostenfrei zurücktreten oder einzelne Reiseleistungen folgenlos in Anspruch nehmen. Insofern gilt Ziff. 6.

16. Abtretung, Aufrechnung

Die Abtretung von Ansprüchen gleich welcher Art gegen AB - an Dritte oder andere Teilnehmer ist ausgeschlossen, ebenso die Geltendmachung von Ansprüchen des Reisenden durch Dritte in eigenem Namen. Der Kunde ist nicht berechtigt, gegen Ansprüche auf Zahlung des vereinbarten Preises mit Gegenforderungen die Aufrechnung zu erklären, soweit nicht die zur Aufrechnung gestellten Ansprüche unstreitig oder rechtskräftig festgestellt sind.

17. Gerichtsstand

- a) Der Reisende kann AB an dessen Sitz verklagen.
- b) Für Klagen ABs gegen den Reisenden ist der Wohnsitz des Reisenden maßgeblich, es sei denn, dass die Klage sich gegen Vollkaufleute oder Personen richtet, die nach Abschluss des Vertrages ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegt haben oder deren Wohnsitz zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. In diesen Fällen ist der Sitz ABs maßgeblich.

18. Unwirksamkeit von einzelnen Bestimmungen

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen begründet grundsätzlich nicht die Unwirksamkeit des Reisevertrages im Übrigen.

19. Steuernummer

Finanzamt St. Goarshausen
St.-Nr.: 359/5032/5658
Ust-IdNr.: DE 240519492

Stand 05/05/2015